

	Art der baulichen Nutzung
Mi	A]gW([YV]YhbUW("Ÿ"* '5 Vg"%ibX'5 Vg"&N]ZZ%"!') "6 UiBJC
So	GcbXYf[YV]Yh`DZYfXY\U'hib['bUW\''Ÿ'%\$`5Vg"&`6UiBJC
	A U£'XYf'VUi`]WtYb'Bi mi b[
II	NU\``XYf`Jc``[YgW\cggY`Ug`<"W\gh[fYbnY
0,4	; fi bXZ} W(YbnU\``U'g`<"W(g){[fYbnY
0,8	; YgWlcggZ}WlYbnU\``U`g`<"Wlgl[fYbnY
	Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
o	Offene Bauweise
FD/SD/PD	: `UW( XUW( žGUH)(`XUW( žDi `HXUW( 'ni `} gg][
\$"!" \$š	Dachneigung von - bis
ED	bi f'9]bnY!'cXYf'8 cddY\ U g'ni `} gg][
	Baugrenze
	J Yf_Y\ fgZ} W( Yb
	GlfU£Ybj Yf_Y\ fgZ} Wl Y
	Flurweg mit Schotterbefestigung
<b>→</b>	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
	Abwasserdruckleitung, unterirdisch
	D`Ubi b[ YbžBi mi b[ gfY[ Y`i b[ YbžA U£bU\ a Yb'i bX': `} W Yb'Z f` A U£bU\ a Yb'ni a 'GW( i mžni f'DZY[ Yi bX'ni f'9blk ]W_`i b[ ' von Natur und Landschaft
•	Baum- oder Strauchpflanzung ohne Standortbindung
	' !fY]\ ][ Y`< YW_YbdZUbni b[ `ni f`CflgfUbXY]b[ f~ bi b[
	&{fY]\ ][ Y' <yw_ybdzubni 'ni="" b[="" b[<="" bi="" f"="" f'cflgfubxy]b[="" td=""></yw_ybdzubni>
	; f~ bZ} W( Y
	K Y]XYZ} W( Y
	Sonstige Festsetzungen
	; fYbnY`XYg'f}i a `]W\Yb'; Y'hi b[gVYfY]W\Yg
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

### A U£Y"]b"A YhYfb Yd`"; YV} i XY`#y VYfXUN( i b[ Z f DZYfXY\ Uli b[ DUXXcW\_ian}ibib[ `}W(Y`DUXXcW\_VYZYgh][ib[

Bodenrasterplatten aus Recyclingkunststoff

[ Yd`": `} **W**( YbVY**Z**Ygh][ i b[ i bVYZYghj[ hY': `} WY Yb

### Schema Nutzungsschablone Sondergebiet Pferdehaltung

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse		
Bauweise	Dachneigung		
a UI ": ]fgh\ "\ Y			

### Schema Nutzungsschablone Mischgebiet

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse			
; fi bXZ} W( YbnU\ ``fl, FNL''''''	; YgW(cggZ); W(YbnU\``ft); NL			
Bauweise	Dachform und Dachneigung			
a UI "K UbX\ "\ Y				

### 11. Hinweise Landwirtschaft

Bei der Ausgestaltung der Mistlege sind die gesetzlichen Vorgaben der Ö>}\*^ç^¦[¦å}`}\*ÁQÖ>XDÁ;}åÁs^¦ÁQE|æ\*^}ç^¦[¦å}`}\*Á;{ÁM[\*æ)\*Á;ãnÁ æ•^\\*^-ê@å^} den Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.

Der unbefestigte Wirtschaftsweg Fl. Nr. 140 Gem. Geislohe muss dauerhaft und \* æ): bê@ ā Áæ Áz ~æ@ cund Verbindungsweg > ¦ Ásā Áæ) \* ¦^}: ^} å^} Á |a) å, ão &@eda&@} ÁØ|ê&@} Á, c àæ Á^ā, È

 $O \wedge \tilde{a} + \tilde{b} \wedge \tilde{b} = \tilde{c} + \tilde{c} + \tilde{b} \wedge \tilde{b} \wedge \tilde{b} \wedge \tilde{b} \wedge \tilde{a} + \tilde{b} \wedge \tilde{b} + \tilde{b} \wedge \tilde{b$ Heckenanpflanzungen ist der jeweilige gesetzliche Grenzabstand zu Wegen und aa)\*¦^}:^}å^}Áaa)å、ãlor&@eda&@}Áp~`c~|ê&@}Ánāj:~`@abo^}È

### Festsetzungen durch Text

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Mischgebiet \* ^{ êi Án/Ás Abs. 1 und Abs. 2 Ziff 1.-5. Baunutzungsverordnung
- 1.2 Ù[}å^¦\*^àã\ơÁÚ-^¦å^@qc`}\*Á\*^{êi ÁnÁF€ÁOā•ÈÁGÓœĕ}`c`}\*•ç^¦[¦å}`}\*

### 2. A UE XYf VUi ` WYYb Bi mi b

- 2.1 O ∰r ÁP 4&@ o( æi Áså^¦Ásæ |ãchen Nutzung gi|oÁn ∄ ^ÁÕ | ``} å √jê&@}: æ@/Áç[} Á∈ÉÉ und eine Õ^•&@••√ê&@}:æ@Áş[}Á€ÊB
- 2.2 Zˇ |ê•• ã Á ã å Á2 Vollgeschosse
- 2.3 Öð ÁZæ@Áå^¦Á, ægð, æþÁ ¡ê••ð ^} ÁY [ @ ` } \* ^} Á, ð ååÁsĕ Á4 Wohnungen je Einzelhaus, bzw. 2 Wohnungen je Ö[]]^|@eĕ•@e|~?Á^•&\*^•^cdeX[@;^ā;@•āten mit bis zu 30 { Á/[@;-¦ê&@•Á:ê@;^}Áq;ÁÛā;}^Áaà•^¦Á Festsetzungen nur als 0,5 Wohneinheiten.

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- festgesetzt. Abstands-fe&@} Á ā å Åş[ lia) \* ā Á æ&@å^} Á lda&@} ÁÓæ ç[ l• &@ãe^} Áa: ¸ Éhach Art. 6 BayBO in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 3.2 Die Bauweise ist in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

### 4. ; UfU[YbzGhY`d`} mY'i bX'Ni ZU\ fhYb

- 4.1 Garagen { ãoÁ dæi ^} ^ãiger Zufahrt å > ¦ △} Á, ˇ ¦ Á, ãoÁ ∄ ^ { Áo Ga• œa} å Áş[} Á, ∄ å ^• c^} Á Ê€€Á, Á ˇ ¦ Á4-△^} d& @ } Á (Carports) ist kein Stauraum erforderlich.
- proŐ^àêˇå^Á≂Á\*•êc|&&@\|Pkw-Ùc^||]|æcÁaÑŐælæ\*^}]|æcÁeĕÁå^{áÓæ\*\*¦`}å•o>&\Á;æ&@``\_^ã^}È Ø>¦Áæ}å^\^Áp`c`}\*^}Áā;åÁÛ¢||]|êc^Áx}o-]¦^&@}åÁå^}ÁÜæ&@;æ@}}ÁÞ¦Áå^}ÁÜo+]|]|æzzbedarf nach BayBO
- c[{ Á=FÈ=CECECFDÁB, ÁB^}}ÁDEa•cæ}å•4ê&@}Ána^^AÖ^àê\*å^•ÁÖ\_\åê\*å^•Ána^A[] ānÁ;@^ÁDEa•cæ}å•4ê&@}Án\\ä&@^cÁ\å^}ÊÁ;ãåÁ åæ•Á>¦ÁsanÁ`|ê••ànÁræ) å@4@•Á;æ•\*^à|a&@ ÁÕ^|ê} å^Ásæ•ÁQ¦ã[}œ4^Æ3a] anÁ;ãa ÁÓ^: \*\*Á`¦Á4~^} dá&@} Á X^¦\^@• ||ê&@ Á^• ♂^•^c dŽÖā^ÁP4@}||æ\*^Áå^¦Á@¦jã[}œ#^} ÁŠājā^ÁjālåÁæ~ÁjææājæAÆ€Á&{Ásà^¦Áå^¦Ájãæd^¦^}Á P4@ A&^; A4---^} da&@} Ax^;\^@• -|ê&@ A\$ AO^;\^a&@&^;A\*^] |aa) ten Garage festgelegt.

#### 5. ; YghUhi b[ 'XYf'; YV} i XY'i bX'; fi bXghĩ WY

- 5.1 Ø>¦ÁÕ^àê å^ `}åÁ à^¦åæ&@}\*^}Á¶ ÁÙ[}å^¦\*^àã\ơÁÚ-^¦å^@dc}\* sind: `|ê••ã\*
- Dachneigung von 7»Á 30» Øã•c@4 @ Áãã Á; æ¢ã; æþ Ê€€Á;
- Öæ&@-à^¦•œê}å^ÁàãnÁ ægtã ægÁHÊ€€Á

### Ø>¦ÁÕ^àêˇå^Áã;ÁTã~&@^^àã^ơÁ;ð;åÁˇ|ê••ã\*

- Flachdach, Satteldach oder Pultåê&@¦ mit einer Dachneigung von 0»Á 30» Òã^Á/ æàå@4@ Ás[}Áx æc²ā æbÁ ÉÉ€Áx ÁsæàÁUSÁÜ[@ゞià[å^}ÁÔÕÁsãaÁU&@ ãnd]ˇ}\o&s^¦ÁOEi^}•^ãne
- OEi^} æ}åÁ(ãóÁå^¦ÁÚSÁÖæ&k@@eĕc
- Öæ&@-à^{•œ} å^Ásis 50 cm am Ortgang und bis 75 cm an der Traufe.

Die OKRFB åæt-Á, ægtā; æþÁ⊑ÊĐ€Á, Ásà^¦Ás^¦Á, ãœþ¦^} Á@æþ\*•^ãæā^} ÁÕ^|ê} å^@4@^Áā, ÁÓ^¦^à&@Ás^¦Á\*^] |æþ¢^} Á Õ^àê a^ £ à à à à à à à à & @ } \* ^ } liegen.

- 5.2 Dachgauben sind ¾ Áå^¦ÁÛ\* { { ^Áå^¦ÁSê} \* ^Áàã Á Á ÁÐÐHÁå^¦ÁØã• dê} \* ^Á \* |ê•• â ÈÁÖ^¦ÁŒā• œ} åÁ\* { ÁU¦c\* æ} \* Ámuss mindestens 1,50m betragen.  $O^{\hat{A}}(CE \cdot \sim Q^*) * Act AO^{\hat{A}} : ^|* ae a^A A(^* \cdot \cdot A^*A^*) * AO^{\hat{A}} = ca) aA^{\hat{A}} c^{\hat{A}} a a^{\hat{A}} a^{$ 1,50m betragen. Der Abstand zum First muss, senkrecht gemessen, mindestens 0,50m betragen. ^}o•]¦^&@@}åÁs^{ÁPæĕ]cåæ&@Á`|ê••a\*tÊş^}}Ása\*ÁØã•qājā\*Ás^•ÁZ¸^¦&@Ás^`qa&@Á`}o^¦Ás^¦ÁØã•qājā\*Ás^•Á Pæĭ] c\*^àêˇå^∙Ánã^\*dÈ
- 5.3 Kellergeschosse sind wasserdicht und auftriebsicher herzustellen.

### 6. : `} W( YbVYZYgh][ i b[

6.1 Ø|ê&@} à^- ♣ tigungen sind versiegelungsarm z. B. aus - Betonpflaster oder Natursteinpflaster mit Splitt- oder Rasenfuge oder Rasengittersteinen oder - , æ•^\'\*^à` } å^} ^} ÁÓ^|ê\*^} Ánerzustellen Óãč { ã, 4• ^ ÁÓ ^ estigungen und Betonflê&@ } Á ã, åÁ, ã&@Á ઁ |êssig.

### 7. ; f~ b[ YghUhi b[

- 7.1 Z ' | ÁU | o | a ) å ^ ā \* | > } ' } \* Á ^ | å ^ } Áse | Á > å | ā&@ } ÁÜ a ) å Áš ^ ÁÕ ^ | c | \* à ^ | ^ ā&@ Á ā ^ Ás-reihige und am 4 da&@ } Rand im Bereich der baulichen Anlagen eine 2-reihige Heckenpflanzung aus standortgerechten heimischen Õ^@4lzen gemêi ÁŒc^}æĕ• ahlliste festgesetzt. Ú-þæði: ĭæþãúêdhÁÚd ÞÁGÁ¢ÁçÁÁ. €Á. 100 cm, Pflanzraster: 1 x 1 m
- 7.2 Öð ÁÓÊ { ^Á} å ÁP ^&\ ^} Á ð å ÁB æ ^¦ @æÁ `Á, +/^\* ^} Á} å Á `Á} c^¦ @æK^} ÈÁCE \* ^æH^} ^ ÁÓÊ `{ ^Á} å ÁÚdê `&@¦ Ás ind ā Áå^¦Á ê&@ c^} ÁÚ-{æ}: ] ^¦ā å^Á { \*^@} åÁ æchzupflanzen. Zum Schutz der Õ^@4|: Áà^¸ [@,^} å^} Vā\!æde^} Áå>!-^} Á ´Á\} e^!}^} å^ÁÕ^@4|: ^Á, `!Áæĕ i ^!@eþàÁå^!ÁÓ!` e, Nist-
- 7.3 Im Bereich der Weide-lê&@} wird die Selbstà^\* !>} \* / å^! / åã / Áðansaat von gebietsheimischen, arten- und bl>c^} | ^a&@{ ÁÛææc\* c^A{ ] - { @^} ÈÖā^Áx^|; ^} a\* } \* Áç[ } Á&@{ ã &@} ÁÖ>} \* ^{ ac^|} Áf à ÁPestiziden ist nicht
- ÏÈÁÖã^Á⁄^ãa^√¦ê&@}ÁrĐà Đà Á; å Áa,>¦-^}Áerst ab den 01. Juni genutzt werden.

und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Mitte Februar gerodet werden.

### 8. 9 blk } ggYfi b[

- 8.1 Das Sondergebiet wird im T¦^}}•^•e^{ Á}; çê••^¦dÀÚ&@; c; æ••^¦Á; ãåÁ; ãáÁ; ãáÁ; ãÁÁ; Ã6Á; æ••^¦\æ); æþÁs; Ás^}Án der Þ^\* å[ |-^|ÁÛdæi ^ verlaufenden Mischwasserkanal eingeleitet.
- 8.2 Niederschlagswasser aus dem Sondergebiet ist, nach den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 (AlIMBI. 2009 S. 4), auf dem Sondergebiet zu versickern.
- 8.3 Þāhā^¦•&@æt• æ•^¦Ás^¦ÁÒ¦•&@āhi `}\*••dæi^Á,ālāĤjæ&@ás^}Ár\&@;ā &@;}ÁÜ^\*^|}Á`{Ár&@æis|[•^}ÁÒā;|^ãr\}Á von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 (AllMBI. 2009 S. 4), ã ÁÓ^¦^&&@&s^•ÁÙdæi^}à^\*|^ãc\*|>}•ÁspÁrā,^¦ÁÜæ•^}{ ĭ|å^Ásà^¦ÁH€Æ&; Æs^|^àc^{Aùà^¦à[å^}à[å^}Ás^i•ãckert. QÁX[¦\*¦ã-Á, ˇ¦å^Ásã^ÁX^¦•ã&\^¦-ê@ã\^ã∕ás^•Ás;•c^@}} å^}ÁW}œrgrunds nachgewiesen.
- 8.4 Schmier- `} å Æ ^ å læ |ã 4 | ^ Æ ^ ¦ Á ` ¦ Á \ ^ c ` } \* Á } å Á ` { Á Ó ^ d & à Á ¾ \* ^ ^ c c ^ } Á Õ ^ ¦ ê c Á ; > • ^ } Æ ^ ¦ Á Wasserschutzklasse 0 entsprechen.

### 9. Immissionen / Emissionen

- 9.1 Staubemissionen 3 å åå ¦ & @ 4 ^ 2 å } ^ c ÁT æ } æ Q ^ } Á } ] ¦ ^ & @ } å åå ^ { ÁÛ æ } å Åå er Technik zu unterdr > & \ ^ } È
- 9.2  $Z' \mid AX \mid \{ \land aa' \} * Ac[ \} AO \mid \& @ a \land | ae c' \} * \land Aa a Ace| \land Ae \mid Aa a AU A \mid a \land Ai \land aa' * e \} * |a& @ \} AO |e& @ \} ESS[ } * an I und$ Ü^ãð | lệc ^Ásê \* lịch zu misten. Öð ÀT ã d^\* ^Ás ơÁ • o ^ãð Á } å Á ā å \* ^ • & c o Ás) : ' [ ¦å } ^ } È

### 10. Hinweise

Eventuell zu Tage tretende B[å^}å^}\{ ê|^\Á\}c^\|ā^\*^} Á\å^\ÁT^|å^] +3&@Á\á Aíaæ ÁÓæê^\ía &@ ÁSaà å^• æ cÁ>\Á Denkmalpflege oder die W} c^\^AO^}\{ ad &@ c à^@4\å^A^{ êi AOEdA AOE A 2 BayDSch.

### OE Ása^}ÁÖê&@~¦}Ása^¦ÁÜ^ãoj|æac>à^¦åæ&@}\*Á;}åÁsa^•ÁÚœæ|\*^àê\*å^•Ásiðiơ^óArð&@ÁsiðiÁr4\*|&&@^ãaÉÁÚ@;d[ç[\œæak-Anlagen anzubringen.

Neubauten sollten mit verschiedenen å^{ ÃO^àêude angepassten Nisthilfen ⇒¦Á\*^àêˇå^à¦>ơ\}å^ÁX[\*^|æơ\}Á } å ÆØ|^å^{{ ê} • ^Æe sgestattet werden. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf Offenlandschaft und B[ å^} à|>e^\.

#### 10.4 Schutz vor Fallenwirkung $Da^k A \partial a + \gamma \hat{a}^* \hat{a}^$ B[å^}4~)\*\* \* ^} Æ Á Á Á Á Á \* / & Ø \* ^^ æ † ^ c Á Tæ è } æ Ø ^ } Æ ě • : \* • & Ø æ i ^ } È

### Verfahrensvermerke

Die Stadt Pappenheim hat in der Sitzung vom	die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Ó^àæˇ}*•] æ}•ÁÛ[}å^¦*^àð\Ó\$Ú-^¦å^@⇔¢č}*%ām OrtsteilG	Seislohe beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am	[¦o•>à &&@^á^\æ}}c*^*^à^}È

- 2. Öa^Á¦>@^ãaā^Á\$~^}da&@^ão•à^ơ•àā\*`}\*Á\*^{êiÁnÁHÁOā•ÈĀFÁÓæĕÕÓÁ;ãoÁ4~^}da&@¦ÁÖæċ|^\*`}\*Á}åÁO县@4|``}\*Á⇒¦Á den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Ó^àæ `} \*•] |æ}•ÂÛ[} å^¦\*^àā^ó\$Ú-^¦å^@ætc`} \* ¼¾ Áå^¦ÁØæ• `} \* Áç[{ Á 24.02.2022 hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- 3. Dãn Á¦>@^ãcãt^ÁÓ^c^ājāt~}\*Ásn\ÁÓn@4¦ån}Á;}åÁ;}åÁ;[}•cãtn\Á/lê\*n\Á/a-4}da&@¦Ó∩|æ;\*nÁtn{ êi Án Ái ÁOā•ÉÁFÁÓæĕÕÓ →¦Á den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet sÚ-△¦å^ @#ċ } \* ‰n der Fassung vom 24.02.2022 hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- 4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Ó^àæˇ } \* ] |æ) ÂÛ[ } å^! \* ^àā^osu -^ ¦å^@ætc` } \* % Å Åå^! ÁØæ ˇ } \* Æ; [ { Á 16.02.2023 wurde mit der Beg¦>} å`} \* Át^{ êi ÁnÁHÁŒa• ÞÆGÁÓæĕ ÕÓÆş Æs^¦Æz^æÆç[ m \_
- 5. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Ó^àæ ັ}\*•] |æ}•ÂÛ[}å^¦\*^àā^oásÚ-^¦å^@æ¢č}\*Æi∮Åå^¦ÁØæ•`}\*Áç[{ Á 16.02.2023 ¸ ˇ ¦å^} Ásað ÁÓ^@4¦å^} Á`} åÁr[}•cāt^} ÁV¦ê\*^¦Á4~^} da&@ ÁÓ^|æ)\*^Át^{êi ÁnÁt ÁOEa• ÈÓGÁÓæĕ ÕÓÁn der Zeit
- 6. Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ den vorhabenbezogenen Ó^àæˇ}\*•]|æỳÁÛ[}å^¦\*^àã^ơ┪Úferdehaltung%ã,Áå^¦ÁØæ••`}\*Áç[{Á```````A\*^{êi ÁnÁF€ÁAbs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Florian GallusÉFÉÓ> *^ { ^ã c^	(Siegel)

7. Ausgefertigt		

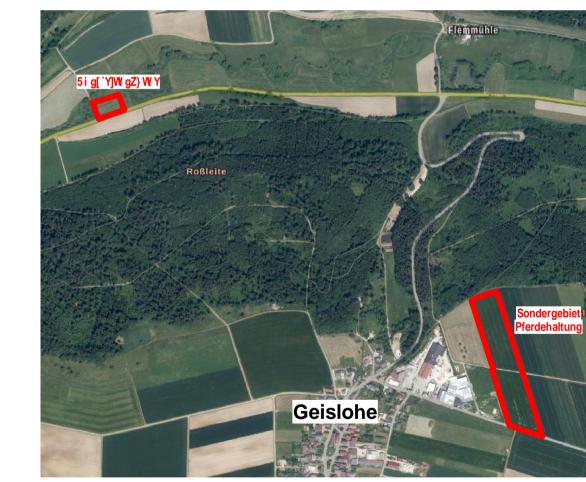
Florian GallusÉÆÉÓ>¦\*^¦{ ^ã·c^\

8. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ù[ } å^\\* ^àã\ớ•\Ú^\å^@eþč } \* %m Ortsteil Geislohe ĭ¦å^Áæt Á ´´´´´´´Á^{ êi ÁnÁ∓€ÁOZâ•È3 Halbsatz 2 Óæĭ ÕÓÁ;¦or>à|&&@Ás^\æ}} oÁt^{ æ&@É Der Bebauun\*•] |æ} Á⊳¦Áåæ ÁÙ[} å^¦\*^àã\ơÁsÚ-∿¦å^@æ¢č} \*Mást damit in Kraft getreten. Pappenheim, den \_\_\_

Florian Gallus Ex EXO>   * ^  { ^a
------------------------------------

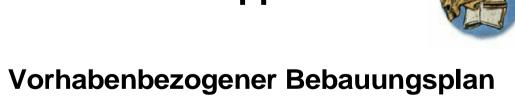
Pappenheim, den

Pappenheim, den \_\_



Luftbild Ortsteil Geislohe, Stadt Pappenheim und Umgebung Auszug aus BayernAtlas

# **Stadt Pappenheim**



a ]h; f~ bcfXbi b[ gd`Ub'Z f'XUg Sondergebiet "Pferdehaltung" im Ortsteil Geislohe

> Aufgestellt: Pleinfeld, den 24.02.2022 9f[ } bnh 'D`Y]bZY`XžXYb '% "\$&"&\$&" 9f[ } bnh 'D`Y]bZY XžXYb '&) '\$) '8\$&'



V	erfahrensvermerke
1.	Die Stadt Pappenheim hat in der Sitzung vom 24.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Pferdehaltung" im Ortsteil Geislohe beschlossen.  Der Aufstellungsbeschluss wurde am
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Pferdehaltung" in der Fassung vom 24.02.2022 hat in der Zeit vom 25.03.2022 bis 27.04.2022 stattgefunden.
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Pferdehaltung" in der Fassung vom 24.02.2022 hat in der Zeit vom 25.03, 2022 bis 27.04.2022 stattgefunden.
4.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Pferdehaltung" in der Fassung vom 16.02.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2023 bis 01.05.2023 öffentlich ausgelegt.
5.	Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Pferdehaltung" in der Fassung vom 16.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2023 bis 01.05.2023 beteiligt.
	Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Pferdehaltung" in der Fassung vom 25.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  Pappenheim, den 31. Mob. 2023  Florian Gallus, 1. Bürgermeister  (Siegel)  Florian Gallus, 1. Bürgermeister
8.	Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Pferdehaltung" im Ortsteil Geislohe wurde am 02.06.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan für das Sondergebiet "Pferdehaltung" ist damit in Kraft getreten.  Pappenheim den 02.06.2023

(Siegel)

Florian Gallus, 1. Bürgermeister

## **Stadt Pappenheim**



### B E G R Ü N D U N G Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Pferdehaltung" im Ortsteil Geislohe

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes
- 2. Örtliche und planungsrechtliche Gegebenheiten
- 3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Geltungsbereiches
- 4. Nutzung
- 3. Erschließung
- 6. Immissionen
- 7. Umweltbericht
- 8. Grünordnung, Naturschutz u. Landschaftspflege Anlagen:
- 1. Artenauswahlliste
- 2. Ermittlung Flächenbedarf Ausgleichsmaßnahmen
- 3. Bauliche Details (Vorhabenplanung)
- 4. Betriebsbeschreibung
- 5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro für Artenschutz Markus Bachmann, Fassung vom 18.11.2022

Aufgestellt: Pleinfeld, den 24.02.2022 Ergänzt: Pleinfeld, den 16.02.2023 Ergänzt: Pleinfeld, den 25.05.2023



#### 1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Vom Stadtrat Pappenheim wurde in der Sitzung am 24.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Pferdehaltung" beschlossen. Mit der Ausweisung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Pferdepensionsanlage geschaffen werden.

Das Vorhaben dient der Stärkung und Verbesserung der regionalen Freizeiterholung. Die regionale Identität soll hierbei gefördert und Neues vorangetrieben werden.

#### 2. Örtliche und planungsrechtliche Gegebenheiten

Die Stadt Pappenheim liegt im südöstlichen Bereich des Landkreises Weißenburg – Gunzenhausen und ist über die Staatsstraße St 2230 und die Kreisstraße WUG 11 an die Bundesstraßen B2 und B13 und somit an das überregionale Netz angeschlossen. Die Bahnlinie Treuchtlingen – München durchquert das Stadtgebiet. In Pappenheim besteht ein Bahnhof.

Der Ortsteil Geislohe liegt ca. 5,5 km nördlich von Pappenheim auf der Hochfläche der südlichen Frankenalb in einer Muldenlage am Beginn eines nach Westen führenden Trockentales. Die Gründung des mittelalterlichen Rodungsdorfes Geislohe geht, wie die Ortsteile Osterdorf, Göhren und Neudorf, auf das 13. Jahrhundert zurück.

Die Stadt Pappenheim gehört zur Region 8 Westmittelfranken. Sie ist im Regionalplan als Unterzentrum im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, eingestuft.



#### Ziele der Raumstruktur:

Die Struktur der Region 8 soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden. Dabei sollen die in und zwischen den Teilräumen bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden.

Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden.

#### Ziele der Wirtschaftsstruktur:

Die Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensverhältnisse sollen in der Region dauerhaft verbessert werden. Dabei soll zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf die Schaffung von mehr

wohnortnahen, zukunftsträchtigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen im sekundären und tertiären Sektor hingewirkt werden.

Die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region benötigten gewerblichen Siedlungsflächen sollen bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bereitgestellt werden.

Das Stadtgebiet liegt im naturräumlichen Bereich der Südlichen Frankenalb - Altmühlalb. Große Teile des Stadtgebietes wurden gemäß Verordnung vom 14.09.1995 nach Art. 11 des BayNatSchG Bestandteil des Naturpark Altmühltal.

Die naturräumliche Lage sowie die Naturparkverordnung schaffen eine begrenzende Situation für die Entwicklung von Bauflächen im Kernort Pappenheim, da die Albanstiege einschließlich der ökologisch wertvollen Bereiche der Hochflächen und die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche der Altmühl, entsprechend den Zielsetzungen des Regionalplanes, grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden sollen.

Eine besonders behutsame Entwicklung bedingen die ensemblegeschützten Bereiche von Pappenheim und der Rodungsdörfer Osterdorf, Neudorf, Göhren und Geislohe.

Pappenheim bietet als Luftkurort und ehemalige Residenzstadt mitten im Herzen des Altmühltales ein breites Angebot an Freizeitmöglichkeiten wie Wandern, Fahrradtouren oder Bootsfahrten. Die Errichtung einer Paddock-Trail-Anlage soll dieses Freizeitangebot ergänzen.

Der Planungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Pferdehaltung" und als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Vorhabenplanung liegt als Anlage der Begründung bei.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

#### 3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Geltungsbereichs

Das Sondergebiet Pferdehaltung liegt im Nordosten des Ortsteils Geislohe und erstreckt sich auf die Flur-Nummern TF 137, 138, TF 140 und 143 alle Gemarkung Geislohe. Im Norden befindet sich ein Waldgebiet ansonsten schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die Zufahrt erfolgt über den Neudorfer Weg.



Übersicht Sondergebiet Pferdehaltung Luftbild Auszug aus BayernAtlas

Geislohe ist überwiegend landwirtschaftlich strukturiert, hat jedoch auch einen wesentlichen Anteil an Wohn- u. Gewerbeansiedlung aufzuweisen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine leicht nach Norden geneigte Fläche und hat eine Bruttofläche von 3,531 ha. Das Areal wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die nach Süden und Osten vorhandene Fernwirksamkeit der zukünftigen Bebauung machen Maßnahmen zur Eingrünung des Ortsrandes erforderlich.

#### 4. Bauliche Nutzung

#### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Mischgebiet nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff 1.-5. BauNV und als Sondergebiet Pferdehaltung gem. § 10 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

#### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

In der mit einer Baugrenze umfassten Fläche des Sondergebiets wird eine 2-geschossige Bauweise mit maximaler Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt. Vorgesehen ist ein Stallgebäude, ein Reitplatz mit ggf. zukünftiger Überdachung, ein Longierzirkel mit ggf. zukünftiger Überdachung sowie Unterstände, Lagerstätten usw. für Pferdehaltung. Das Vorhaben ist im beiliegenden Lageplan dargestellt eine Betriebsbeschreibung liegt dem Vorhabenplan bei.

Außerhalb des mit einer Baugrenze versehenen Bereiches sind alle Einrichtungen zulässig, die für den Betrieb einer Pferdehaltung erforderlich sind, insbesondere Reitbahnen mit Hindernissen und Gestaltungselementen, unbefestigte Querwege, Beregnungseinrichtungen und Umzäunungen.

In der mit einer Baugrenze umfassten Fläche des Mischgebiets wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 innerhalb des Baufensters festgesetzt.

#### 4.3 Höhenbezug

Die OK RFB darf maximal 20 cm über der mittleren hangseitigen Geländehöhe im Bereich der geplanten Gebäude / Überdachungen liegen.

#### 4.4 Garagen

Bei hangabwärts zur öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Garagen, die nach Art 6 Abs. 7 BayBO (Fassung vom 01.02.2021) in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne Abstandsflächen errichtet werden, wird das für die zulässige Wandhöhe maßgebliche Gelände als horizontale Linie mit Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Die Höhenlage der horizontalen Linie wird auf maximal 20 cm über der mittleren Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der geplanten Garage festgelegt.

#### 5. Erschließung

#### 5.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über den Neudorfer Weg und einer geplanten Erschließungsstraße im Westen des Geltungsbereichs.

#### 5.2 Wasserversorgung

Einrichtungen der Wasserversorgung sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Versorgungsträger der Wasserversorgung ist der Zweckverband links der Altmühl. Das vorhandene Rohrleitungsnetz wird entsprechend erweitert. Maßnahmen des Brandschutzes sind mit dem Zweckverband zur

Wasserversorgung links der Altmühl und der Feuerwehr abzustimmen. Ggf. ist ein erhöhter Löschwasserbedarf erforderlich.

#### 5.3 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung von Geislohe wird überwiegend im Mischsystem betrieben. Abwasser wird zur Kläranlage Pappenheim gepumpt und dort vollbiologisch gereinigt. Die Abwasserbeseitigung ist durch geplante und bestehende Abwasserkanäle gewährleistet.

Das Sondergebiet Pferdehaltung wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser wird in einen bestehenden Mischwasserkanal in der Neudorfer Straße eingeleitet.

Niederschlagswasser wird über belebtem Oberboden versickert. Für die Einleitung in den Untergrund ist wegen der Flächengröße > 1000 m² eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zum Rückhalt und gärtnerischen Nutzung von nicht verschmutztem Niederschlagwasser wird eine Empfehlung zur Herstellung von Zisternen auf den Bauparzellen abgegeben.

#### 5.4 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt durch ein vom Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen beauftragtes Unternehmen. Sammelstellen für Wertstoffe sowie ein Wertstoffhof sind im Gemeindebereich vorhanden.

#### 5.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Pappenheim

#### 6. <u>Immissionen</u>

Pferdehaltungen verursachen Geräusch-, Geruchs- und Staubemissionen.

Staubeinwirkungen werden durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wirkungsvoll verringert.

Durch eine regelmäßige Reinigung der Betriebsflächen werden entstehende Gerüche auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.

Unzulässige Lärmeinwirkungen sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung sowie der günstigen Hauptwindrichtung aus Südwest sind durch das Vorhaben keine unzulässigen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

#### 7. Umweltbericht

Gemäß Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges und der Untersuchungsmethode (Scoping) bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur – und Sachgüter) und möglicher Wechselwirkungen erfolgt nach Konsultation der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

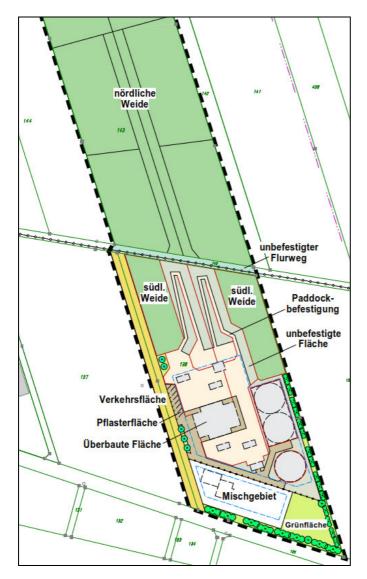
Im Rahmen des Scopings werden die Informationen in die Umweltprüfung mit einbezogen, die nach dem derzeitigen Wissensstand, den verfügbaren Daten bei den Fachbehörden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden können.

## 7.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

#### 7.1.1 Schutzgut Boden

Das Sondergebiet hat eine Gesamtfläche von 3,531 ha, die sich wie folgt aufteilt:

Weidefläche	2,213 ha	62,67 %	)
Unbefestigter Flurweg	0,048 ha	1,36 %	
Unbefestigte Fläche	0,226 ha	6,40 %	77,73%
Grünfläche (Ortsrandeingrünung)	0,165 ha	4,67 %	
Mischgebiet unbefestigt (1.549 m² x 0,6)	0,093 ha	2,63 %	J
Verkehrsfläche	0,139 ha	3,94 %	)
Überbaute Fläche (Stall, Reitplatz, Longierzirkel usw)	0,168 ha	4,76 %	
Paddockbefestigung	0,319 ha	9,03 %	> 22,27%
Pflasterfläche	0,098 ha	2,78 %	
Mischgebiet befestigt (1.549 m² x 0,4)	<u>0,062 ha</u>	<u>1,76 %</u>	J
Gesamt	3,531 ha	100,0 %	



Durch das Sondergebiet erfolgt im Bereich der befestigten Flächen und der Bauflächen (22,27 % des Geltungsbereichs) ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden, das über Wirkungsketten mit allen anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist.

Im Bereich der geplanten Weide-und Grünflächen sowie der Heckenpflanzungen wird, im Vergleich zum derzeitigen bzw. zum ursprünglichen Zustand, eine Verbesserung erreicht.

#### 7.1.2 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung besteht keine Wasserschutzgebietsausweisung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist auf Grund der geologischen Verhältnisse als gut einzustufen.

Durch die geplante Nutzung erfolgt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses, der jedoch durch Versickerungseinrichtungen ausgeglichen wird. Die Grundwasserneubildungsrate bleibt erhalten. Eine Beeinflussung von Fließrichtung und Grundwasserständen ist nicht anzunehmen. Der Eintrag von Schadstoffen durch Spritzmittel ist im Vergleich zum derzeitigen Zustand auszuschließen.

Durch den Betrieb ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

#### 7.1.3 Schutzgut Klima/ Luft

Ein Einfluss auf die Luftaustauschprozesse, die nicht durch die bestehende Nutzung bereits gegeben sind, ist durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

#### 7.1.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach § 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, der europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützte Arten" (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchg), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

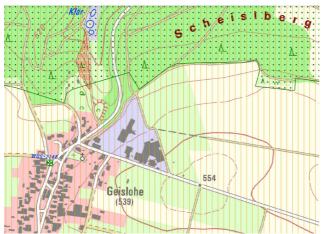
Die Überprüfung, inwieweit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna Flora Habitat- Richtlinie betroffen sind, erfolgte mit Datum vom 18.11.2022 durch das Büro für Artenschutz Markus Bachmann durchgeführte speziellen artenschutzrechtliche Prüfung saP. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt der Begründung als Anlage bei.

Die geplante Nutzung durch Weide- und Grünflächen mit teilweiser Beweidung erst nach dem 01.06 stellt in diesen Bereichen eine Verbesserung des Lebensraumes für viele Pflanzen und Tierarten dar.

#### 7.1.5 Schutzgut Mensch (Erholung / Lärm)

Anlagenbezogene Immissionen aus dem Sondergebiet, die angrenzende Nutzungen unzulässig beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Erholung sind nur im positiven Sinn gegeben.

#### 7.1.6 Schutzgut Landschaft



Auszug aus Bayern Atlas: Senkrechte Schraffur Naturpark Altmühltal,

Das Sondergebiet liegt im Naturpark Altmühltal gemäß Verordnung vom 14.09.1995 nach Art. 11 des BayNatSchG jedoch außerhalb der Schutzzone.

In den Entwurf des Bebauungsplanes wurden zur Verbesserung des Landschaftsbildes im südlichen Teil zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Im nördlichen Bereich soll die bestehende Offenlandschaft erhalten bleiben

#### 7.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Auswirkungen zu erwarten. In näherer Umgebung befindet sich keine siedlungsgeschichtlich bedeutende Bausubstanz. Bau- und Bodendenkmäler, bauliche Ensembles oder markante Einzelbäume sind nicht vorhanden.

#### 7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung weiter eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und ein Flurweg bleiben.

#### 7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Baubedingte Anlagebedingte Betriebsbedingte Auswirkungen Auswirkungen Auswirkungen		Ergebnis
Boden	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Klima/ Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

#### 8. Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft und Einbindung der Bauwerke in das Landschaftsbild sind grünordnerische Maßnahmen notwendig. Maßnahmen zur Eingrünung tragen der besonderen landschaftlichen Situation Rechnung und sind durch die Darstellungen im Planblatt sowie über die textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt.

Nach § 18 Abs.1 BNatSchG ist, soweit bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

In welcher Weise die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen.

Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung ist das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Bayerische Naturschutzgesetz. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bayer. STMLU) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung von Januar 2003).

Um der gesetzlichen Erfordernis, die sich aus den § 15 des BNatSchG ergibt, Genüge zu tun, stehen drei Gruppen von Maßnahmen zu Verfügung.

#### Vermeidung:

An erster Stelle steht, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

#### Ausgleich:

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen)

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

#### Ersatz:

Anstelle des Ausgleichs ist es auch möglich, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

#### 8.1 Konfliktanalyse und Eingriffsintensität

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht eine Reihe von Wirkungen auf das Umfeld aus, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der schützenswerten Naturgüter beeinträchtigen können. Hierbei ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und nutzungsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Mögliche Auswirkungen sind nachfolgend stichpunktartig genannt.

#### Baubedingte Auswirkungen:

- Bodenverdichtung im Arbeitsbereich
- Störungen durch den Baubetrieb
- Gefährdung des offenen Bodens und des Grundwassers durch Maschinenbetriebsstoffe

- Verminderte Grundwasserneubildung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenentzug durch Nutzungsumwandlung
- Versiegelung des Untergrundes
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Speicher-, Produktions- und Lebensraumfunktion)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Einwirkungen aus Verkehr
- Immissionen wie Lärm Geruch und Staub

#### 8.2 Bauliche Anlagen

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen bauliche Anlagen wie Flächenbefestigungen, Stallgebäude, Reitplatz, Longierzirkel und ein Wohngebäude. Die Verkehrserschließung erfolgt über eine befestigte Erschließungsstraße. Niederschlagswasser wird vor Ort entsprechend der Vorgabe der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) versickert.

#### 8.3 Begründung der Beeinträchtigung, Flächenalternativen und Konfliktminimierung -

Der gewählte Geltungsbereich bietet sich durch die Anbindung an die bestehenden benachbarten Gewerbestrukturen, der im Umfeld bestehenden Infrastruktur sowie der Entwicklung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan als besonders geeignet an.

Einen Beitrag zur Eingriffsminimierung leisten folgende Punkte:

- Die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bleibt aufgrund der Festsetzungen zu den Flächenbefestigungen und der Nutzung nicht überbauter Flächen zum Teil erhalten bzw. wird im Bereich der Weide,- Grün- und Ausgleichsflächen verbessert.
- Durch die angestrebte Versickerung des anfallenden Regenwassers wird die Grundwasserneubildung positiv beeinflusst.
- Der Schadstoff- u. Nährstoffeintrag aus der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung entfällt.
- Die Nutzung wird in den Bereichen der Weide- und Grünflächen im Vergleich zu der bestehenden Ackerfläche extensiviert.
- Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.
- Versorgungsleitungen bestehen in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches.
- Herzustellende Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden gebündelt.
- Konzept der Beweidung zum Schutz von Bodenbrütern, Randeingrünung und Grünflächen des Geltungsbereiches.

#### 8.4 Grundlage für die Ausgleichsflächenberechnung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan ist ein Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG verbunden. Dieser Eingriff wird ermittelt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Grundlage für die Ausgleichsflächenberechnung ist die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der ergänzten und erweiterten Fassung vom Januar 2003.

Zur Anwendung kommt hier Punkt 3.2 Vorgehen nach dem Regelverfahren in vier Arbeitsschritten. Als Kompensationsfaktor wird, entsprechend der Abb. 7 des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, sowie aufgrund der im B-Plan enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen durch Festsetzungen zur Grundwasserneubildung, Regenwasserrückhaltung und stofflichen Reinigung, Verminderung

Schadstoffeintrag aus landwirtschaftlicher Nutzung, Lage außerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut, Arten und Lebensräume, Bündelung von Versorgungsleitungen, sowie Festsetzungen zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und einem hohem Versiegelungsgrad für die Kategorie I Gebiete mit geringer Bedeutung der Faktor 0,45 gewählt.

Grünflächen / Unbefestigte Flächen	
Weide Nord	19.326 m <sup>2</sup>
Weide Südost	1.292 m <sup>2</sup>
Weide Südwest	1.516 m <sup>2</sup>
Unbefestigter Flurweg	480 m²
Grünfläche	1.650 m <sup>2</sup>
Unbefestigte Fläche	2.260 m <sup>2</sup>
Unbefestigte Fläche Mischgebiet	929 m²
Summe	27.453 m <sup>2</sup>
Geltungsbereich	35.310 m <sup>2</sup>
abz. Grün- u. unbef. Flächen	27.453 m <sup>2</sup>
Summe	7.857 m <sup>2</sup>

Der Anteil der überbauten und befestigten Flächen beträgt 7.857 m².

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen kann der Ausgleich sowohl auf dem Baugrundstück selbst als auch auf einem anderen Grundstück im oder außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden.

#### 8.5 Ausgleichsfläche

Als Kompensationsmaßnahme wird die bisher intensiv genutzte Wiese Teilfläche Fl. Nr. 220 Gemarkung Schambach zukünftig extensiv genutzt.



Luftbild BayernAtlas mit Ausgleichsfläche

Die Mahd erfolgt nach dem 15.06.

Düngung und der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist für die Ausgleichsfläche unzulässig. Eine Abfuhr des Mähgutes ist zwingend erforderlich. Mulchen ist nicht zulässig.

Der Kompensationsbedarf erfordert gemäß Ermittlung in Anlage 2 eine Fläche von 3.537 m². Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 3.829 m².

#### 9. <u>Voraussichtliche Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung</u>

Nachteile durch die Bebauungsplanänderung sind nicht zu erwarten.

#### Artenauswahlliste standortgerechter Pflanzen als Vorschlag

Aufgestellt: 04.02.2022 Geändert: 16.02.2023 Geändert: 25.05.2023

#### Bäume 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 14/16 cm Stammumfang

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Fraxinus excelsior Esche Prunus avium Vogelkirsche Prunus padus Traubenkirsche Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Salix fragilis Bruch-Weide Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winterlinde

\* Einheimische Obsthochstämme

#### Stäucher für freiwachsende Pflanzstreifen und Einzelstellung 2 x verpflanzt, Größe 60/100

Cornus mas Kornelkirsche Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Gem. Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cartharticus Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose

\* Sambucus nigra
 \* Salix aurita
 \* Viburnum lantana
 \* Viburnum opulus
 \* Scharzer Holunder
 Öhrchenweide
 Wolliger Schneeball
 Gem. Schneeball

#### Obstsortenliste

#### Äpfel: H (Bitterfelder Sämling)

- Jakob Fischer
- Gelber Edelapfel
- Danziger Kantapfel
- Berner Rosenapfel
- Rote Sternrenette
- Schöner aus Wiltshire
- Kaiser Wilhelm
- Zabergäu Renette
- Roter Boskoop
- Gewürzluiken
- Goldrenette von Blenheim
- Grafensteiner
- Landsberger Renette
- Jakob Lebel
- Rheinischer Bohnapfel

#### **Birnen: H (Kirchensaler Mostbirne)**

- Gute Graue
- Mollebusch

#### Walnuß:

Klon 120

#### Bearbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

(gemäß Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayer. Umweltministeriums)

Aufgestellt: 04.02.2022 Geändert: 16.02.2023 Stand: 25.05.2023

#### Tabelle: Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen

Fläche	Vegetationsbestand	Bebauungstyp	Flächenkategorie	Beeinträch- tigungs-	Kompen- sations-	Flächen Größe	Flächenbedarf für Ausgleichs-
				intensität	faktor	in m²	maßnahmen in m²
Geltungsbereich	intensiv genutzte Ackerfläche,					35.310	
Weide- und Grünflächen Siehe Begründung						27.450	
Überbauter und befestigter Bereich / Straße	intensiv genutzte Ackerfläche,	Bebauungstyp A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	Kategorie I: Flächen geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	hoch	0,45	7.860	3.537
			1				3.537

### Begründung des Kompensationsfaktors (siehe auch Listen 1a bis 1c des Leitfadens)

- Umwandlung von Ackerflächen zu Dauergrünland mit zeitlicher Nutzungsbeschränkung zu Gunsten von Bodenbrütern
- -Die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bleibt aufgrund der Festsetzungen zu den Flächenbefestigungen und der Nutzung nicht überbauter Flächen zum Teil erhalten bzw. wird im Bereich der Grün- und Weideflächen verbessert.
- -Durch die Versickerung des anfallenden Regenwassers wird die Grundwasserneubildung positiv beeinflusst.
- -Der Schadstoff-, Pestizid- und Nährstoffeintrag aus der Ackerfläche entfällt.
- -Schmier- und Hydrauliköle von Baufahrzeugen müssen der Wasserschutzklasse 0 entsprechen.
- -Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.
- -Versorgungsleitungen bestehen in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches.
- -Herzustellende Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden gebündelt.
- -Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Regenwasser wird über belebtem Oberboden versickert.
- -Durch die Festsetzungen zur Bebauung erfolgt ein sparsamer Umgang mit dem Boden.
- -Grünordnungsmaßnahmen im Geltungsbereich, Heckenstrukturen und Bäume und Grünflächen

# Planung Paddock-trail Geislohe







### Stallgebäude mit Stübchen

- · Satteldach
- · Firsthöhe bis 7 m
- · Traufhöhe > 3,3 m
- Dachneigung 10-20 Grad
- Dachüberstand 3 m
- · Trapetzblechdach rotbraun/anthrazit
- · 2 Geschosse



### Paddockbefestigung

- · Bodenrasterplatten aus Recyclingkunststoff
- · gelocht und wasserdurchlässig
- · verfüllt mit Bruchsand



### Paddockumzäunung

Stahl feuerverzinkt



### Heuraufen

- Überdacht (Pult- oder Satteldach)
- Trapetzblechdach rotbraun/anthrazit
- Betonbodenplatte





#### **Futterautomaten**

- · Betonbodenplatte
- · Überdacht (Pult- oder Satteldach)
- Trapetzblechdach rotbraun/anthrazit



### Integrationsboxen

- Überdacht (Pult- oder Satteldach)
- Trapetzblechdach rotbraun/anthrazit
- · Betonbodenplatte
- · Traufhöhe 3m



### Reitplatz

- · Wasserdurchlässige Gitterplatten
- · Sandtretschicht
- Stahlumzäunung
- 20 x 40 m



### Vorhalt: Reitplatzüberdachung

- · Pultdach Trapetzblech rotbraun/anthrazit
- Dachneigung 10 20 Grad
- · Streifenfundament
- · Traufhöhe 4,5 m



### Vorhalt: Zuschauerhütte

- Überdacht (Pult- oder Satteldach)
- Trapetzblechdach rotbraun/anthrazit
- Punktfundamente



### Longierzirkel/Roundpen

- Stahlumzäunung
- 20 m Durchmesser



### Bodenbelag

- · Wasserdurchlässige Gitterplatten
- Sandtretschicht



### Vorhalt: Überdachung

- Trapetzblech rotbraun/anthrazit
- · Dachneigung 10 20 Grad
- · Streifenfundament
- · Traufhöhe 4,5 m



### Hoffläche/Zufahrt

· Pflaster



### Parkplatzfläche

Rasengitter



### Zysterne

· > 40.000L

#### Betriebsbeschreibung

Stand: 25.05.2023

Auf dem Planungsgebiet wird eine Pferdepensionsanlage mit Betriebsleiterhaus umgesetzt. Die Anlage wird als Offenstall mit Paddock-Trail Konzept umgesetzt und ist für einen Pferdebestand von maximal 24 Tieren vorgesehen.

Der Offenstall besteht aus Ruheräumen, die an weitläufige und durch Grünbereiche untergliederte Paddockflächen mit zusätzlichem Trail, sowie Koppeln angrenzen. Für die Pferde sind diese Bereiche, ausgenommen der Koppeln, jederzeit frei zugänglich.

Die Ruheräume sind ausreichend belüftet und mit spezieller Einstreu versehen um die Geruchsbildung zu minimieren. Die Paddockflächen und Trailbereiche sind u.a. mit Bruchsand verfüllten Bodenrasterplatten aus Recyclingkunststoff versehen. Zum einen sorgen diese Platten für geringere Hufgeräusche, zum anderen sorgt der Bodenbelag für eine geringere Geruchsbildung und verhindert matschige Stellen. Zum Wohle der Pferde wird grundsätzlich darauf geachtet, dass der Untergrund möglichst staubfrei und hufschonend ist.

Die angrenzenden Koppeln werden abhängig von Wetter und Jahreszeit stundenweise für die Pferde geöffnet. Um die Grasnarbe zu schonen werden die Koppeln in Wechselbeweidung genutzt.

Die Fütterung der Tiere erfolgt größtenteils mit zugekauftem Heu, welches im Wirtschaftsgebäude zwischengelagert wird. Die zahlreichen Heugroßraufen müssen ca. in wöchentlichem Turnus mit Großballen befüllt werden. Für die Wasserversorgung der Pferde stehen mehrere frostfreie Tränken zur uneingeschränkten Verfügung.

Alle für die Pferde frei zugänglichen Flächen werden täglich gemistet. Zusätzlich werden die Koppeln regelmäßig gemistet um einem Wurmbefall der Pferde bestmöglich vorzubeugen. Der anfallende Mist wird in der überdachten, wasserundurchlässigen und windgeschützten Mistlege zwischengelagert. Die Mistlege befindet sich am östlichen Ende des Wirtschaftsgebäudes um den Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze zu maximieren.

Für den täglichen Reitbetrieb sind ein überdachter Reitplatz und ein Longierzirkel an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen, diese sind mit einer Sandtretschicht versehen. Um sowohl für optimale Reitbedingungen zu sorgen als auch die Staubbildung zu reduzieren, werden die Flächen bewässert und Maßnahmen zum Windschutz umgesetzt. Nach jeder Nutzung werden die Flächen von Pferdeäpfeln bereinigt um langfristig eine gute Qualität der Sandtretschicht zu bewahren.

Büro für Artenschutzgutachten Inh. Markus Bachmann

Tel: 0981/77810 Mob: 0162/9223411



### Kurzer Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bau eines Sondergebietes für Pferdehaltung in Pappenheim/Geislohe

Fassung mit Stand 11/2022

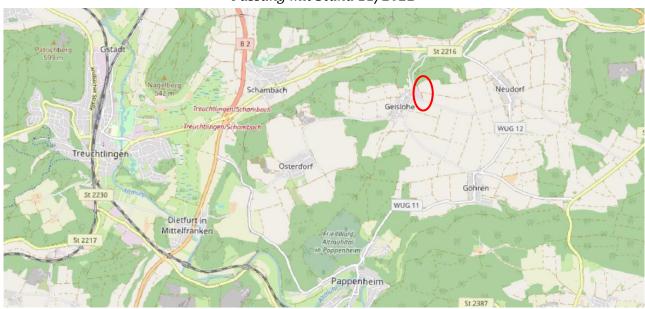


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet) (Quelle: © LfU, LDBV)

Auftraggeber: Reinhard Vulpius

VNI Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH

Nordring 4 91785 Pleinfeld

Auftragnehmer: Büro für Artenschutzgutachten Ansbach

Markus Bachmann Heideloffstraße 28 91522 Ansbach

Bearbeiterin: Franziska Walk (M.Sc. Klima- und Umweltwissenschaften)



#### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	10
1.2	Datengrundlagen	10
1.3	Methodisches Vorgehen	11
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	11
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	11
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	11
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	11
3.2.1	Säugetiere	11
3.2.2	Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere	12
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
4	Maßnahmen	13
5	Gutachterliches Fazit	14
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	15
7	Anhang	17
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
В	Vögel	23



#### Abkürzungsverzeichnis

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU

ASK Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN Bundesamt für Naturschutz

bg besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EHZ Erhaltungszustand der Art
FFH Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR Kontinentale biogeografische Region
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VRL Vogelschutzrichtlinie

CEF-Maßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

#### **RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN

Symbol	Kategorie					
0	Ausgestorben oder verschollen					
1	Vom Aussterben bedroht					
2	Stark gefährdet					
3	3 Gefährdet					
G	G Gefährdung unbekannten Ausmaßes					
R	R Extrem selten					
V	Vorwarnliste					
D	Daten unzureichend					
*	Ungefährdet					
•	Nicht bewertet					

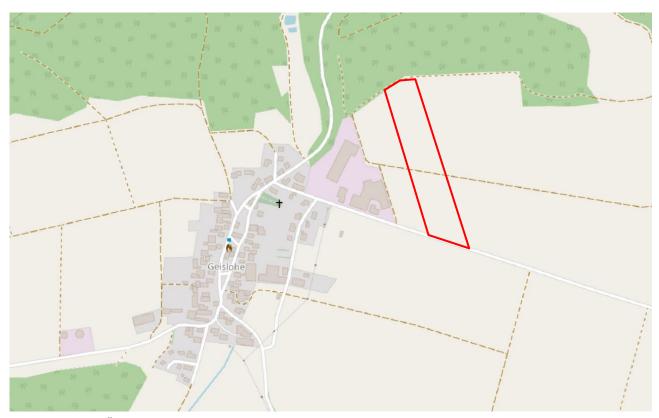
#### RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen) vom Aussterben bedroht				
1					
2	stark gefährdet gefährdet				
3					
G	Gefährdung anzunehmen				
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)				
V	Vorwarnstufe				
•	ungefährdet				
••	sicher ungefährdet				
D	Daten mangelhaft				



#### 1 Einleitung

Nordöstlich von Treuchtlingen und nördlich von Pappenheim liegt Geislohe. Dort ist der Bau eines Sondergebiets für Pferdehaltung mitunter einer Pferdekoppel geplant. Die vorgesehene Nutzungs- und Bebauungsfläche (Flurnr. 138 und 143) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,5 ha und liegt nordöstlich von Geislohe zwischen einem nördlich angrenzenden Waldstück und der Verbindungsstraße zwischen Geislohe und Neudorf (Abb. 2). Als Untersuchungsgebiet werden der Planungsbereich des Gebäudes und im Offenland zusätzlich 100 Meter über den Planbereich hinaus, die umliegenden Äcker und Wiesen sowie im Norden der Waldrandbereich definiert. Das ausgewählte Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum des Bauvorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten.



**Abbildung 2:** Übersicht über das Vorhabensgebiet; (Quelle: © LfU, LDBV)





Abbildung 3: Luftbild des Vorhabensgebietes; (Quelle: © LfU, LDBV)

Das Untersuchungsgebiet ist durch einen **unbefestigten Feldweg -** von West nach Ost - in zwei Teile geteilt (Abb. 4). Beide Teile des relativ strukturarmen Gebietes werden durch intensiven **Ackerbau** (Mais und Hackfrucht) genutzt (Abb. 5 und Abb. 6). Im nördlichen Teil des Gebietes grenzt im Westen an den Acker eine **extensive Wiese** und im Norden ein **Mischwald** (Abb. 5). Dieser zeigt keinerlei Saumstrukturen. Höhlen und Totholz sind nicht vorhanden. Der Westen des südlichen Teils wird durch einen **bewachsenen Erdwall** von einem kleinen **Spielplatz** getrennt (Abb. 7). Im Abstand von etwa 100-150 Metern Richtung Westen liegen ebenso mehrere Hallen von zwei **Bauunternehmen** (Abb. 9). Südlich des Untersuchungsgebietes grenzt die **Straße**, welche von Geislohe nach Neudorf führt (Abb. 8). Im Osten des gesamten Untersuchungsgebietes liegen weitere intensiv genutzte Äcker. Unter Absprache mit der unB wurde das Untersuchungsgebiet auf die in Bayern vorkommenden Tierund Pflanzenarten untersucht.





Abbildung 4: Unbefestigter Feldweg, welcher das Untersuchungsgebiet teilt, Blick nach Osten (Foto: F. Walk)



**Abbildung 5:** Nördlicher Teil des Untersuchungsgebietes, intensiv genutzte Äcker, Blick nach Norden (Foto: F. Walk)





**Abbildung 6:** Südlicher Teil des Untersuchungsgebietes, intensiv genutzter Acker, Blick nach Süden (Foto: F. Walk)



Abbildung 7: Erdwall im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, Blick nach Süden (Foto: F. Walk)





Abbildung 8: Straße angrenzend an das Untersuchungsgebiet, Blick Richtung Geislohe (Foto: F. Walk)



Abbildung 9: Bauunternehmen westlich des Untersuchungsgebietes (Foto: F. Walk)



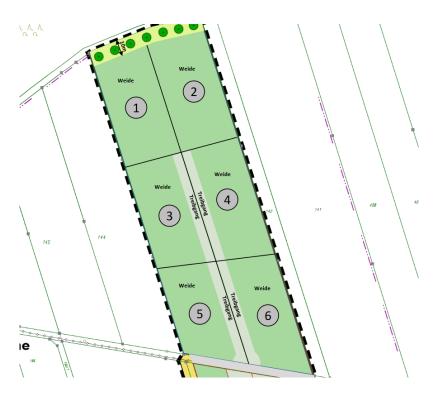


Abbildung 10: Nördlicher Teil des Untersuchungsgebietes, Weidekonzept (Bild: A. Gruber)

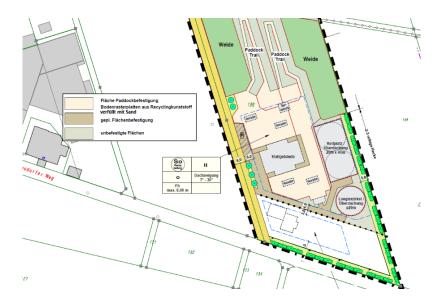


Abbildung 11: Südlicher Teil des Untersuchungsgebietes (Bild: A. Gruber)



#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Dabei sind alle in Bayern vorkommenden Arten der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL zu berücksichtigen. Die ebenfalls zu berücksichtigenden "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Für sogenannte "Allerweltsarten" (siehe Anhang, Markierung mit \*) sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind. Eine Verletzung oder Tötung der Allerweltsarten ist dennoch zu vermeiden.

Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weißenburg wird in diesem Zusammenhang das Vorhabensgebiet auf die Artengruppen Vögel und Reptilien geprüft.

#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers vom 01.06.2022
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet
- Erhebung faunistischer Daten: Begehung zu ausgewählten Artengruppen (Vögel)
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2022)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022)



#### 1.3 Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet.

 Tabelle 1:
 Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Vögel	17.06.2022	09:00	10:00	1	sonnig, 18°C, windstill

Es wurde eine Strukturkartierung durchgeführt.

Hierbei wurden alle direkt ans Gebäude angrenzenden Bäume auf mögliche Spalten und Höhlenquartiere abgesucht. Weiterhin wurden die Gebäude innen und außen auf potenzielle Fledermausquartiere und Niststätten von Gebäudebrütern überprüft.

#### 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

 Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Baumaßnahmen und Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit

#### 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

#### 3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach nicht Teil dieser Prüfung.

#### 3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen konnten im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Baumhöhlen keine Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Potenzielle Quartiere für



baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind in den Bäumen um das Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Allerdings können Leitstrukturhecken als Jagdgebiet von Fledermäusen dienen.

#### 3.2.2 Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Potenzielle Quartiere für Höhlenbrüter sind in den Bäumen und in den Gebäudekomplexen um das Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Nutzung der Gehölze durch "Allerweltsarten" (Kapitel 1.1) ist dagegen nicht auszuschließen.

Bei der Strukturbegehung wurden weder innen, noch außen an den Gebäuden Spuren vorgefunden, die auf Lebensstätten von Gebäudebrütern hindeuten. Daher ist mit keiner Beeinträchtigung von Gebäudebrütern durch das Bauvorhaben zu rechnen.

Um bei Gehölzentfernungen Verletzungen und Verluste von "Allerweltsarten" zu vermeiden, müssen die Maßnahmen in Kapitel 4 eingehalten werden.

Weiter wurde bei der Strukturkartierung festgestellt, dass durch die Offenheit der Feldflur, das Untersuchungsgebiet ein potenzielles Bruthabitat für die saP-relevante Feldlerche darstellt. Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Der bodenbrütende Vogel meidet ebenso Sichtbarrieren wie Hecken etc..

Durch die Eingrünung im südöstlichen des Planungsgebietes, ist mit dem Verlust von Brutarealen der Feldlerche zu rechnen. Dies muss durch den nördlichen Teil, welcher als Ausgleichsfläche dienen soll kompensiert werden.

Durch den Bau der Halle im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes könnte der Brutplatz einer östlich gelegenen Feldlerche tangiert werden, weswegen die Ausgleichsmaßnahmen in Kapitel 4 eingehalten werden müssen. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes hat man keine Betroffenheit der Feldlerche. Andererseits entsteht durch die Optimierungsmaßnahmen eine Verbesserung der Feldlerchenpopulation dort. Insgesamt ist demnach, bedingt durch das Bauvorhaben nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten zu rechnen.



### 4 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- M01: Die nördlich des unbebauten Feldweges liegenden Flächen der Anlage (Abb. 10) sind als Wiesen oder Weiden (ohne chemisches Düngemittel und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen.
- M02: Bei der Wildgehölzhecke am südöstlichen Rand der Fläche (Abb. 11), muss bei der Eingrünung auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (S. nigra), Eingriffliger (Crataegus monogyna) und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata). Um die Kulissenwirkung minimal zu halten, darf die Hecke nur im Grenzbereich der südöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes neben die dortig geplanten Gebäude gepflanzt werden.
- M03: Um die Offenheit der Feldflur des nördlichen Teils der Fläche weiterhin gewährleisten zu können, muss dort auf Heckenpflanzungen verzichtet werden. Als Alternative können im westlichen Bereich der Weide einzelne Baumpflanzungen (Obstbäume) mit einem Abstand von mindestens 15 m angelegt werden. In Richtung Osten muss darauf verzichtet werden. Ebenso muss der unbefestigte Feldweg im Zentrum des Untersuchungsgebietes frei bleiben.
- **M04:** Um die brütenden Feldlerchen nicht zu vergrämen, dürfen die Weiden 3, 4, 5 und 6 (Abb. 10) im Norden des Untersuchungsgebiets jedes Jahr erst ab 01. Juni genutzt werden.

### 4.1 Weitere Maßnahmenempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

• **M05**: Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes kann im Bereich der östlichen Weide als östliche Grenze eine Eingrünung durch einen extensiven, grasbewachsenen Erdwall erfolgen (Abb. 11).



### 5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in der Gruppe **Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ansbach, 18.11.2022

gez. Franziska Walk

gez. Markus Bachmann



### 6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

#### Literatur

- ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgard, 783 S.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung- Handlungsempfehlungen für Kommunen (Fassung mit Stand 09/2020).
- BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S., (2008): Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- KELLER, V. HERRANDO, S., VORISEK, P. ET AL (2020): European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK.
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\_liste\_tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter



- https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt aktualisiert im Oktober 2022.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm</a>, zuletzt geprüft im Oktober 2022.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Prüfablauf.
- LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche.
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke, H. und Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 494 S.
- Scheuerpflug, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landwirtschaft
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

## Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.051991 (ABI. Nr.115).



- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

#### **Internet**

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <a href="https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis">https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis</a>, zuletzt geprüft im Oktober 2022.
- FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 25.10.2022. (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\_natur/fin\_web/index.htm)
- https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring\_vogelbestand/rastende\_wasservoegel/index.htm) Abgerufen am 25.05.2020.
- LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), Abruf der Daten am 25.10.2022.

## 7 Anhang

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

## Schritt 1: Relevanzprüfung

- **V**: Wirkraum des Vorhabens liegt:
  - **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
  - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
  - **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt



- **E**: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
  - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

\_\_\_\_\_

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

#### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
			_		Fledermäuse				
X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	X



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	Х
X					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	X
X	X			X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	X
X					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	X
X					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	X
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num	1	1	Х
X					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	X
X	X			X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	X
X					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	X
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	X
X					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	X
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	X
X					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	X
X					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	X
					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	X
X					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	X
X					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	X
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	X
X					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	X
X					Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	X
X					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	X
					Säugetiere ohne Flederm	äuse			
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	X
X					Biber	Castor fiber	1	V	X
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	X
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	X
X					Fischotter	Lutra lutra	3	3	X
X					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	X
					Luchs	Lynx lynx	1	2	X
					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	X



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
•					Kriechtiere			•	
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	X
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	X
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	X
X					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	X
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	X
X	X			X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	X
					Lurche				
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	X
X					Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	X
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	X
X					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	X
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	X
X	X				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	X
X					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	X
					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	X
X					Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	X
X					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	X
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	X
,		_			Fische	•			
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	X
					Libellen				
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	X
					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	X
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	X
					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	X
X					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	X
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	X
		•			Käfer	•	1		
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	X
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	X



1 1	х
1	
	x
2	X
2	X
2	X
2	X
V	x
3	X
2	X
2	х
1	Х
1	х
3	х
3	
2	X
2	X
1	X
1	X
-	X
1	X
1	X
1	x
	2 2 1 1 3 3 2 2 2 1 1 1 -



# Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. ba- varica	1	1	х
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	X
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	X
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	X
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	X
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	X
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	X
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	X
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	X
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	X
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	X
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	X
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	X
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	X
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	X
X					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	X
X					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	X

## B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

## Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	
X	X			X	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	X
X	X			X	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-



V	L	E	NWPC	Art	Art	RLB	RLD	sg
X				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	X
X				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	X			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	X
X	X			Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	
				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	X
				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	X
				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	X
X				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	X
X	X			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X		X	Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
X	X			Blässgans	Anser albifrons	-	-	
X	X			Brachpieper	Anthus campestris	0	1	X
				Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X			Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	
X	X			Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
X	X			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	X
X				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	X
X				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
				Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
X				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	X
X				Elster*)	Pica pica	-	-	-
X				Erlenzeisig	Spinus spinus	-	-	-
X	X	X	X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-



V	L	E	NWP	0 Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		7	K Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X				Fichtenkreuzschnabel*	Loxia curvirostra	-	-	-
X				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	X
X				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	X			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	X
				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	X
X				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	X
X				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X		7	K Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
				Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1	
X	X			Grauammer	Emberiza calandra	1	V	X
X	X			Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X				Grauspecht	Picus canus	3	2	X
X	X			Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	X
X	X			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X				Grünspecht	Picus viridis	-	-	X
X	X			Habicht	Accipiter gentilis	V	-	X
				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
X				Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
X				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-



V	L	E	NWP	0	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		2	X	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X		2	X	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	X				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	X
X	X				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X		2	X	Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	
X					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	X
X					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	X
X	X				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	X
X					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X					Knäkente	Spatula querquedula	1	2	X
X	X		2	X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	X				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	
					Kranich	Grus grus	1	-	X
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X		2	X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	X				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
X					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X		2	X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	X
X	X		2	X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	X				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-



V	L	E	NWP	0	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
					Moorente	Aythya nyroca	0	1	
X	X		2	X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	X
X	X				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	X
X	X				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	
X	X				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
					Prachttaucher	Gavia arctica	-	-	
X					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	X
X					Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	X
X	X				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	X
X	X				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X					Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	X
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	X
X	X				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	X
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	
X	X		2	X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
					Rotfussfalke	Falco vespertinus	-	-	
					Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	
X	X		2	X	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	X
X	X				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	X
					Saatgans	Anser fabalis	-	-	
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-



V	L	E	NWPO	Art	Art	RLB	RLD	sg
				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	X
				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X			Schleiereule	Tyto alba	3	-	X
X				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
X				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	X
X	X			Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	-	-
X	X		X	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	X
X				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	X
X				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	X
X				Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
X				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	X
				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
				Silberreiher	Egretta alba	-	-	
				Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	
X	X		X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X			Sperber	Accipiter nisus	-	-	X
				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	X
X				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	X
X				Spießente	Anas acuta	-	3	
X	X			Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
				Steinkauz	Athene noctua	3	3	X
X	X			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	
				Sterntaucher	Gavia stellata	-	-	
X				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-



V	L	E	NWP	Art	Art	RLB	RLD	sg
X				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	X
X				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	
X				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	X
X				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X		X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	X
X	X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	X
X	X			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	X
X				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	X
X	X			Uhu	Bubo bubo	-	-	X
X				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	X			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	X
X				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X				Waldkauz	Strix aluco	-	-	X
X				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X			Waldohreule	Asio otus	-	-	X
X				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	X
X				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	X
X				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	X
X	X			Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	X



V	L	E	NWPC	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	х
X	X			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	х
X	X			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	X
X	X			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	X			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	X
X				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X		X	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	X
X	X		X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
				Zippammer	Emberiza cia	R	1	х
X				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	X
				Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	х
X				Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	0	-	
X				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.